LAND **BURGENLAND**

LANDESAMTSDIREKTION - VERFASSUNGSDIENST

An das
BMBF- Bundesministerium für Bildung
und Frauen
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Eisenstadt, am 3.12.2014
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: +43 (0)2682/600 - 2221
Fax: +43 (0)2682/600 - 72449
Sachb.: Mag.[a] Elisabeth Neuhold
Antwort bitte unter Anführung der
Geschäftszahl

Zahl: LAD-VD-B104-10184-6-2014

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern und das Schulunterrichtsgesetz hinsichtlich ganztägiger Schulformen und der Bewegungsorientierung an Schulen sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden; Stellungnahme

Bezug: BMBF-12.660/0002-III/2/2014

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern und das Schulunterrichtsgesetz hinsichtlich ganztätiger Schulformen und der Bewegungsorientierung an Schulen sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes)

Zu Z 1 und 2 (§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1)

Die Ergänzung dieser Bestimmung wird ausdrücklich begrüßt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Schulorganisationsgesetzes)

Zu Z 2 und 3 (§ 6 Abs. 4a)

Entsprechend den Erläuterungen zu § 6 Abs. 4a soll die Festlegung des Ausmaßes der Lernzeit und der Freizeit weiterhin schulautonom erfolgen können, wobei es auch individuelle Lernzeiten geben soll. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nach den bisherigen Erfahrungen im Rahmen der schulautonomen Lehrplanbestimmungen oftmals die gegenstandsbezogene Lernzeit erhöht wird, was zur Folge hat, dass keine individuelle Lernzeit mehr zur Verfügung steht. Dies führt häufig dazu, dass die Bearbeitung von Hausübungen und die individuelle Förderung im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung nicht in hinreichendem Ausmaß erfolgen kann. Zur Steigerung der Attraktivität des schulautonomen Abrufens von individuellen Lernzeiten wird daher angeregt, die derzeitige dienstrechtliche Regelung, wonach eine Stunde individueller Lernzeit nur als eine halbe Stunde der Unterrichtsverpflichtung gilt (vgl. 43 Abs. 5 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 612/1986 idgF) zu überdenken. Im Sinne der ökonomischen Nutzung der Lernzeit und des zweckmäßigen Umgangs mit Steuermitteln könnte auch angedacht werden, Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen durch eine Zusatzausbildung soweit zu qualifizieren, dass auch diese Berufsgruppe für individuelle Lernzeiten eingesetzt werden kann. So bietet etwa die Pädagogische Hochschule Baden bereits gegenwärtig das Fach „Lernbegleitung“ im Rahmen des Hochschullehrgangs für Freizeitpädagogik an.

Zu Z 5 und 6 (§ 13 Abs. 2a und § 42 Abs. 2a)

Das Land Burgenland hat zur Abdeckung des steigenden Bedarfs an Betreuungspersonal in der schulischen Tagesbetreuung über die Pädagogische Hochschule Burgenland bisher sechs Ausbildungslehrgänge ins Leben gerufen und damit einen wesentlichen Beitrag für mehr Bildungsqualität im Freizeitteil ganztägiger Schulformen geleistet.

Durch die vorausschauende Ausbildungs- sowie eine entsprechende Förderpolitik wurde der landesinterne Bedarf an qualifiziertem Betreuungspersonal für den Freizeitteil der schulischen Tagesbetreuung abgedeckt. Aus ho. Sicht besteht somit keine Notwendigkeit, Personen- bzw. Berufsgruppen über eine Verordnungsermächtigung des Bundesministers

als für den Einsatz im Freizeitteil geeignet zu erklären, um zukünftigen Personalbedarf in ganztägigen Schulformen zu decken. Bemerkenswert erscheint in diesem Zusammenhang auch, dass gemäß § 56 des Hochschulgesetzes 2005 schon gegenwärtig die Möglichkeit besteht, bereits erworbene, gleichwertige Vorbildungen auf die Dauer des Hochschullehrganges für Freizeitpädagogik anzurechnen. Es wird daher kritisch gesehen, das bestehende gute pädagogische Qualifikationsniveau der im Freizeitteil der schulischen Tagesbetreuung eingesetzten Betreuungspersonen möglicherweise anlassbezogen zu gefährden.

Wenngleich der (zusätzliche) Einsatz von Personen- bzw. Berufsgruppen mit Spezialkenntnissen im Freizeitteil der schulischen Tagesbetreuung zu begrüßen ist, sollte auf eine umfassende pädagogische Mindestqualifikation der im Freizeitteil der schulischen Tagesbetreuung gruppenführenden Personen geachtet werden. Daher wird angeregt, es – wie schon gegenwärtig möglich und gemäß der bestehenden Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG zum weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen im Rahmen des zusätzlichen Einsatzes weiterer Betreuungspersonen bei Tagesbetreuung mit besonderen Qualitätskriterien auch gesondert förderbar – beim zusätzlichen Einsatz zum bestehenden Bereuungspersonal im Freizeitteil des schulischen Tagesbetreuung zu belassen.

Sollten auch andere Personen- bzw. Berufsgruppen als die bisher gesetzlich festgelegten (Lehrer, Erzieher, Freitzeitpädagogen) für den Einsatz im Freizeitteil der schulischen Tagesbetreuung zugelassen werden, würde insbesondere die Ausbildung zum Freizeitpädagogen merklich an Stellenwert verlieren, da Interessenten diesfalls wohl oftmals einen schnelleren Weg der Qualifikation für den Einsatz im Freizeitteil der schulischen Tagesbetreuung suchen werden. Personen, die derzeit ihre erworbenen gleichwertigen Vorbildungen auf die Dauer des Hochschullehrganges für Freizeitpädagogik anrechnen lassen müssen, könnten in Zukunft unter Umständen durch Verordnung des Bundesministers als für den Einsatz im Freizeitteil der schulischen Tagesbetreuung geeignet erklärt werden. Diesen Personen würden hinkünftig wesentliche – und bisher gesetzlich für erforderlich gehaltene – Ausbildungsinhalte nicht mehr vermittelt werden.

Des Weiteren ist nicht nachvollziehbar, weshalb durch Verordnung für den Einsatz im Freizeitteil als geeignet qualifizierte Personen nicht Bedienstete eines Schulerhalters sein müssen. Sollten zukünftig vom Bundesminister noch festzulegende – Personen- bzw. Berufsgruppe(n) ihre (Arbeits)leistung den Schulerhaltern auch als Selbständige anbieten können, werden dazu grundsätzliche arbeitsrechtliche Bedenken angemeldet, da die Tätigkeit der Schülerinnen- und Schülerbetreuung im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung aus ho. Sicht alle wesentlichen Kriterien eines Dienstverhältnisses (Dauerschuldverhältnis unter Zurverfügungstellung der eigenen Arbeitskraft, keine freie Wahl der Arbeitsortes und der Arbeitszeit, Weisungsgebundenheit etc.) erfüllt. Selbst für den Fall, dass eine dauerhafte und regelmäßige Leistungserbringung durch freien Dienst- oder Werkvertrag im Freizeitteil der schulischen Tagesbetreuung arbeitsrechtlich erlaubt sein sollte, wird auf eine mögliche Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes hingewiesen. Aus ho. Seite ist kein rechtfertigender Grund erkennbar, jene Berufsgruppen, welche derzeit schon im Freizeitteil der schulischen Tagesbetreuung verwendet werden können (Lehrer, Eltern, Freizeitpädagogen), anders zu behandeln als Personen, die durch Verordnung des Bundesministers als für den Freizeitteil der schulischen Tagesbetreuung einsetzbar erklärt werden.

Zu Artikel 5 (Schulunterrichtsgesetzes)

Zu Z 1 und 2 (§ 44a und § 55b Abs. 3)

Es wird auf die zu Artikel 2 Z 5 und 6 getätigten Ausführungen verwiesen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Hochschulgesetzes 2005)

Zu Z 1 (§ 56 Abs. 1)

Dass dem zuständigen Bundesminister ausschließlich im Bereich des Hochschullehrgangs Freizeitpädagogik ein Verordnungsrecht hinsichtlich der Anrechnung von Ausbildungen oder Teilen von Ausbildungen zukommen soll, ist nicht nachvollziehbar.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die E-Mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
WHR Dr. Tauber

Zl.u.Betr.w.v. Eisenstadt, am 3.12.2014

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

WHR Dr. Tauber

LAND BURGENLAND @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter http://www.signaturpruefung.gv.at Die Echtheit eines Ausdruckes kann durch Vorlage beim Absender verifiziert werden. Details siehe: http://e-government.bgld.gv.at/amtssignatur